

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	25.02.2013	AB LK Mansfeld-Südharz 2/13

**Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Vertreter
in der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze**

Präambel

Gemäß des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) hat die Versammlung des AZV Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 16.01.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungsleistungen und deren Empfänger

- (1) Der AZV Wipper-Schlenze gewährt:
 - a) Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.
 - b) Verdienstausfallentschädigung
 - c) Reisekostenvergütung und Auslagenersatz
- (2) Die Ansprüche auf die in Abs. 1 genannten Leistungen sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die Vertreter der Mitglieder der Versammlung, die Stellvertreter der Vertreter in der Versammlung, der Vorsitzende der Versammlung und sein Stellvertreter.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Vertreter der Mitglieder der Versammlung

- (1) Die Vertreter der Mitglieder in der Versammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht um 1/30 gekürzt.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Vertreter der Mitglieder der Versammlung beträgt 75,00 €. Die Stellvertreter der Vertreter der Versammlung erhalten im Vertretungsfall ausschließlich ein Sitzungsgeld von 15,-- € nach Teilnahme an einer Sitzung der Versammlung.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält **zusätzlich** eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 EUR**.
- (1) Der Stellvertreter erhält im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat ab dem Beginn der Verhinderung eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in Abs. 1 genannten Höhe. Die Aufwandsentschädigung des Vertreters wird rückwirkend gezahlt.

§ 4

Verdienstauffallentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Verdienstauffallentschädigung durch Teilnahme an anrechnungsfähigen Sitzungen des Verbandes (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeiternehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätige, die Kosten für eine Ersatzkraft im Haushalt bei Hausfrauen / Hausmännern).
Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstauffallentschädigung nicht gezahlt.
- (2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstauffall sowie Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 EUR je angefangene Stunde.
- (3) Bei der Errechnung der Verdienstauffallzeiten bleiben angebrochene Stunden unter einer halben Stunde unberücksichtigt, ansonsten werden sie je Einzelfall zur vollen Stunde aufgerundet.
- (4) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde.

§ 5

Reisekostenvergütung und Auslagenersatz

- (1) Dienstreisen und Auslagen werden durch den Verbandsgeschäftsführer genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung vorliegt.
- (2) Reisekosten und notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen wird die Reisekostenvergütung gemäß Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (4) Bei Dienstreisen sind möglichst die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bedarf der Zustimmung des Verbandsgeschäftsführers.
- (5) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

Die Zustimmung nach § 5 Abs. 4 ist für Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort nicht erforderlich.

(6) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Finanzministeriums LSA vom 29.11.1991 (Mbl. LSA 1992 S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Gebietskörperschaften gewährt werden, finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Hettstedt, den 17.01.2013



Andreas Krieg
amt. Verbandsgeschäftsführer

